

# Erster Abschnitt: Einführung

## Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsordnung

Andreas Wiebe

### I. Einleitung

**Einführungsfall:** *Die beiden Schüler Michael K. und Johannes K. hatten die Idee, eine neue Methode zum Enteisen von Flugzeugen zu entwickeln und gewannen damit beim Young Scientist Contest in Stockholm den ersten Preis.<sup>1</sup> Dabei sollen Heizmatten in die Flugzeugoberfläche eingebaut und damit Eis abgesprengt werden: „Man braucht nur Strom, sonst nichts“, sagt einer der beiden Maturanten. Was sollen die beiden Entwickler nun mit ihrer Erfindung tun?*

Der Rechtsschutz immaterieller Güter basiert auf der Idee des **geistigen Eigentums**, die sich in der französischen Revolution durchgesetzt und sich im 19. Jahrhundert mit der Industrialisierung voll entfaltet hat.<sup>2</sup> Im Mittelalter war die Gewährung von Privilegien zur ausschließlichen Nutzung von Marken oder Herstellung von Druckwerken an die Zünfte oder die Gnade des Fürsten gebunden. Mit John Locke kam die Idee auf, dass aufgrund der Investition von Arbeit und Mühe auch ein Anrecht auf die Auswertung der immateriellen Güter bestehen solle. Die Auffassung eines verfassungsrechtlich anerkannten, natürlichen geistigen Eigentums ist heute die Basis für das Immaterialgüterrecht, das durch die jeweiligen gesetzlichen Ausprägungen nur seine rechtliche Anerkennung und Bestätigung findet. Neben der auf ökonomische Verwertung ausgerichteten Eigentumstheorie kam im 19. Jahrhundert auch eine starke persönlichkeitsrechtliche Komponente hinzu, die sich vor allem im kontinentaleuropäischen Urheberrecht auswirkte.

### II. Wettbewerb und Immaterialgüterrecht aus ökonomischer Sicht

**Literatur:** *Kirchner*, Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter, GRUR Int. 2004, 603; *Granstrand*, The Economics and Management of Intellectual Property (1999); *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts<sup>3</sup> (2000); *Eidenmüller* Effizienz als Rechtsprinzip<sup>2</sup> (1998); *Wiebe*, Information als Schutzgegenstand im System des geistigen Eigentums, in: Fieder/Ullrich (Hrsg), Information als Wirtschaftsgut (1995), 93; *C.C.v.Weizsäcker*, Rechte und Verhältnisse in der modernen Wirtschaftslehre, 34 KYKLOS 343 (1981).

---

<sup>1</sup> „Schüler auf patentiertem Höhenflug“, Standard 11.10.2006, S 18.

<sup>2</sup> Eine gute Darstellung der Entwicklung des Urheberrechts und der damit verbundenen Theorien findet sich bei *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht<sup>18</sup>, 2018, Rz 22 ff.

## 1. Besonderheiten von Information

Um das Konzept des Immaterialgüterrechts zu verstehen, muss man auch einen Blick auf den ökonomischen Hintergrund werfen. Ökonomisch weisen Informationen und immaterielle Gegenstände gegenüber körperlichen Sachen eine Reihe von Besonderheiten auf, die auch für die Ausgestaltung des Rechtsschutzes von grundlegender Bedeutung sind. In der Ökonomie bezeichnet man diese als „**öffentliche Güter**“: sie sind ubiquitär, können an vielen Orten gleichzeitig vorhanden sein; sie sind nicht ausschließbar, also im Zugang nicht begrenzt; sie verlieren durch Nutzung nicht an Qualität (nicht-rivalisierend).<sup>3</sup> Das daraus entstehende Marktversagen beinhaltet, dass der Preis der Informationen den Grenzkosten deren Vervielfältigung durch Kopisten entspricht. Auch werden manche Konsumenten ihre Zahlungsbereitschaft nicht offenbaren, um von dem Kauf durch andere zu profitieren (free riding). Daraus kann sich zwar eine optimale Nutzung der Information ergeben, die Produktionskosten können aber nicht gedeckt werden. Es entsteht also das Problem der **Unterproduktion** mit der Folge zu geringer Anreize zur Produktion von Information.

## 2. Property Rights Theorie

Diesem Marktversagen soll durch die Konstituierung von Property Rights abgeholfen werden. Ausschließlichkeitsrechte begründen erst die Handelbarkeit informationeller Güter und konstituieren Märkte. Es wird künstliche **Exklusivität** hergestellt. Auf Märkten soll das Gut seiner effizientesten Verwertung zugeführt werden. Zusätzlich ist die Erstzuordnung nach dem Coase-Theorem von Bedeutung, da die Rechte aufgrund der Existenz von Transaktionskosten nicht immer den Ort der effizientesten Verwertung erreichen.

Mit der Etablierung von Ausschließlichkeitsrechten entstehen jedoch neue Probleme. Unter einer Effizienzanalyse beinhalten Monopolmärkte bestimmte **Wohlfahrtsverluste**. Der Monopolist legt Preise über den Grenzkosten fest und die Produzentenrente ist zu Lasten der Konsumentenrente höher als unter Wettbewerb, es findet also eine Wohlstandsumverteilung statt. Effizienzverluste treten durch den sog. „Deadweight Loss“ auf, wonach die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente insgesamt geringer ist. Dies gilt auch für den Rechtsschutz immaterieller Güter. Die Verringerung des Wohlfahrtsverlusts durch Unterproduktion wird erkaufte mit einem Wohlfahrtsverlust durch **Unternutzung**.

In diesem Spannungsfeld besteht ökonomisch die Aufgabe des Gesetzgebers, einen angemessenen Interessenausgleich herzustellen. Auch ökonomisch hängt eine effiziente Gestaltung von einem angemessenen Ausgleich zwischen Anreiz und Verbreitung ab. Dieses **Fine Tuning** ist die zentrale Aufgabe der Ausgestaltung der Immaterialgüterrechte. Der Konflikt zwischen Verwertungsinteresse und Informationszugang ist sowohl ökonomisch als auch rechtlich im Immaterialgüterrecht angelegt.

---

<sup>3</sup> Vgl *Wiebe*, Information als Schutzgegenstand, 93, (102 ff).

### 3. Anreiz und Wettbewerb

Aus **volkswirtschaftlicher** Sicht hat *C.C v. Weizsäcker* drei Ebenen wirtschaftlicher Tätigkeit unterschieden: Innovation, Produktion, Konsum. Betrachtet man zunächst das Sacheigentum, so bewirkt die sich daraus auf Konsumebene ergebende Ausschließlichkeit Anreize zur Investition auf der Produktionsebene. In gleicher Weise bewirkt das Immaterialgüterrecht, das sich als Beschränkung auf der Produktionsebene auswirkt, Anreize zur Schaffung neuer Innovationen. So bewirkt das Patentrecht, dass patentgeschützte Maschinen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers gebaut und eingesetzt werden können. Durch die ausschließliche Zuordnung der ökonomischen Verwertung werden Anreize geschaffen, neue Ideen für Maschinen und Produktionsverfahren zu entwickeln.<sup>4</sup>

Anhand dieser Zusammenhänge wird deutlich, dass Immaterialgüterrechte aus ökonomischer Sicht **keine Monopole** darstellen, sondern – im Gegenteil – Anreize für Innovation und Wettbewerb schaffen sollen. Ein Ausschlussrecht besteht nur im Hinblick auf das konkret geschützte immaterielle Gut. Soweit dieses im Ausnahmefall auch zur Wettbewerbsbeschränkung auf Märkten eingesetzt wird, besteht die „Zuständigkeit“ des Kartellverbots sowie der Missbrauchskontrolle nach §§ 1, 4 KartellG bzw. Art. 81, 82 EGV.

### 4. Wettbewerb und theoretische Grundlagen

Der **Wettbewerbsbegriff** kann unterschiedliche Inhalte bezeichnen:

- ein die Volkswirtschaft beherrschendes Ordnungsprinzip, dessen Ergebnisse den gesamtwirtschaftlichen Prozess bestimmen;
- die Marktlage für ein bestimmtes Erzeugnis, bei dem Alternativen für die Marktgegenseite bestehen;
- das Verhalten einzelner Unternehmen auf einem bestimmten Markt und die sich daraus ergebenden horizontalen Beziehungen zu konkurrierenden Unternehmen und vertikalen Austauschbeziehungen zu Unternehmen der vor- oder nachgeordneten Wirtschaftsstufen sowie den Endverbrauchern.

Damit sind aus verschiedenen Blickwinkeln die verschiedenen Aspekte des Wettbewerbs erfasst. Für das Wettbewerbsrecht erscheint eine verhaltensbezogene Sichtweise geeignet, wie sie sich in der Definition von Fikentscher niederschlägt: „Wirtschaftlicher Wettbewerb ist das selbständige Streben sich gegenseitig im Wirtschaftserfolg beeinflussender Anbieter oder Nachfrager (Mitbewerber) nach Geschäftsverbindung mit Dritten (Kunden oder Lieferanten) durch Inaussichtstellen günstig erscheinender Geschäftsbedingungen“.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Nach *C.C. v. Weizsäcker*, Rechte und Verhältnisse in der modernen Wirtschaftslehre, 34 KYKLOS 343 (349 ff).

<sup>5</sup> *Fikentscher*, Neuere Entwicklungen der Theorie zum Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung in § 1 GWB, WuW 61, 788, 798.

Für Art und Umfang rechtlicher Regulierung sind die die Funktion von Wettbewerb beschreibenden theoretischen Annahmen von Bedeutung.<sup>6</sup> Nach der Konzeption vom „**vollkommenen Wettbewerb**“ ging man zunächst aus von den Annahmen: möglichst große Zahl von Marktpartnern, homogene Güter, einheitlicher Preis und offene Märkte; unter diesen Bedingungen würde sich ein Gleichgewichtszustand zwischen Angebot und Nachfrage mit einheitlichem Preis bilden. Es wurde bald klar, dass diese Annahmen in der Realität nicht zutreffen, vielmehr ein Mix von kompetitiven und monopolistischen Elementen gegeben ist.

Clarke hat dann mit der „**dynamischen Theorie**“ eine zeitliche Komponente eingebracht, die eher als statische Modelle der Wirklichkeit gerecht werden. Danach ist der Wettbewerb ein dynamischer Prozess in der Zeit.<sup>7</sup> Pionierunternehmen können durch Innovationen vorstoßen, Nachahmer stoßen nach und heben den Wettbewerb qualitativ auf eine höhere Ebene. Der Markt entwickelt sich in Phasen, wobei der Fortschritt gerade durch zeitweilige monopolistische Elemente gefördert werden kann. Das bedeutet, dass zeitweilige Monopole nicht grds schlecht sind, sondern im Gegenteil dynamisch den Wettbewerb fördern. Andererseits ist die Nachahmungsfreiheit ein essentieller Teil dieser Konzeption.

Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die rechtliche Regulierung? Im Zusammenhang mit der Verbreitung des Kartellrechts nach dem Zweiten Weltkrieg wurde stark abgestellt auf eine Instrumentalisierung des Wettbewerbs zur Erreichung bestimmter Funktionen („**Konzept des funktionsfähigen Wettbewerbs**“). Als Grundfunktionen wurden dabei genannt: Lenkung des Angebots durch die Nachfrage, Optimalkombination der Produktionsfaktoren, Anpassung der Produktionskapazität an die Marktdaten, funktionelle Einkommensverteilung nach der Marktleistung (Verteilungsfunktion), Durchsetzung des technischen Fortschritts (Antriebsfunktion).

Eine ordnungspolitisch motivierte Steuerung des Wettbewerbs erscheint aber ebenfalls als wenig realistisch. Nach dem ua von v. Hayek vertretenen Konzept der Wettbewerbsfreiheit lassen sich keine gesicherten Korrelationen zwischen Marktstruktur, -verhalten und -ergebnissen nachweisen. Der Wettbewerb wird als **Entdeckungsverfahren** verstanden, das langfristig zu guten ökonomischen Ergebnissen und wirtschaftlichem Wohlstand führt.<sup>8</sup> Ordnungspolitisch kann es also nicht um die Verwirklichung bestimmter Ziele gehen, sondern um die Gewährleistung eines freien, unbeschränkten Wettbewerbs.

Ziel des Wettbewerbsrechts ist also die Sicherung der **Wettbewerbsfreiheit**. Der Wettbewerb ist frei, wenn es jedem erlaubt ist, sich auf einem bestimmten Markt mit anderen Wirtschaftssubjekten um Geschäftsabschlüsse mit Marktpartnern zu bewerben. Das beinhaltet freien Zugang für neue Wettbewerber und die Möglichkeit für jeden Wettbewerber, Entschlüsse auf dem Markt frei fassen und durchführen zu können.

---

<sup>6</sup> S dazu Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, dUWG<sup>36</sup> Einl Rz 1.11 ff.

<sup>7</sup> Clark, Towards a Concept of Workable Competition, The American Economic Review (1940).

<sup>8</sup> v. Hayek, Freiburger Studien (1969), 249 ff.

### III. Rechtliche Funktion des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts

#### 1. Immaterialgüterrechte als Rechtsobjekte

##### 1.1. Rechtscharakter und Regulierungsansatz

Juristisch sind die Immaterialgüterrechte als **Vermögensrechte** an verselbständigten geistigen Gütern ausgestaltet. Sie sind subjektive Rechte und geben ihrem Inhaber damit eine Berechtigung an der Verwertung des immateriellen Guts, die dinglicher Natur ist. Sie sind außerdem absolute Rechte, verleihen ihrem Inhaber also sowohl die positive Nutzungsbefugnis als auch das negative Abwehrrecht. Diese Befugnisse wirken nicht nur innerhalb vertraglicher Verhältnisse, sondern gegenüber jedem Dritten. Hat der Rechteinhaber einem Lizenznehmer ein ausschließliches Verwertungsrecht eingeräumt, wirkt dieses sogar gegenüber dem Rechteinhaber (Lizenzgeber) selbst.

Der Gesetzgeber hat genau abgegrenzte Immaterialgüterrechte geschaffen, außerhalb derer grds Wettbewerbsfreiheit herrscht. Es besteht daher ein **Numerus Clausus** der Schutzrechte. Man kann auch umgekehrt von einem Prinzip der Gemeinfreiheit von Informationen sprechen. Neu entstehende immaterielle Güter müssen daher entweder den bestehenden Schutzrechten zugeordnet werden, oder der Gesetzgeber muss neue Schutzrechte schaffen.

**Beispiel:** *Mit der Verbreitung der Kommunikation über Internet wurden Domain Names zu einem wirtschaftlich bedeutenden immateriellen Gut. Das Domain Name System basiert auf einer Registrierung bei einem entsprechenden Diensteanbieter. Es besteht kein eigenes Schutzrecht für Domain Names. Über die Annahme einer Kennzeichnungsfunktion der Domain Names hinsichtlich des Betreibers des jeweils bezeichneten Rechners lassen sich Domain Names aber über das Marken- und Kennzeichenrecht schützen. Darüber hinaus sind sie zwar als pfändbarer Vermögensgegenstand anerkannt. Der deutsche BGH hat für das deutsche Recht hervorgehoben, dass Domains kein dingliches Recht darstellen, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche des Anmelders gegen die Registrierungsstelle ein Vermögensrecht iSv § 857 Abs 1 dZPO darstellen, das insoweit pfändbar ist. Diese umfassen die Eintragung sowie die sich aus dem folgenden Dauerschuldverhältnis ergebenden Ansprüche auf Fortbestand der Konnektierung sowie die sich ergebenden Nebenansprüche.*

Die Ausgestaltung der immaterialgüterrechtlichen Schutzsysteme stellt einen Ausgleich der auf das immaterielle Gut gerichteten unterschiedlichen, teilweise aber gleichgerichteten **Interessen** dar. Aus Sicht des Schaffenden besteht das Interesse an wirtschaftlicher Verwertung, es gibt aber auch persönliche und ideelle Interessen, die vor allem im Urheberrecht als Urheberpersönlichkeitsrecht besonders ausgeprägt sind. Die Konsumenten ebenso wie die „Wettbewerber“ haben dagegen ein Interesse an einem möglichst ungehinderten und kostengünstigen Zugang zum Immaterialgut. Aus Sicht der Allgemeinheit besteht schließlich ein Interesse an der Bereicherung des Bestands an Kultur bzw technischem Wissen oder Formenreichtum. Dieses Allgemeininteresse läuft parallel zum Verwertungsinteresse des Rechteinhabers und schlägt sich in

der Anreizfunktion des Immaterialgüterrechts nieder. Die Interessen der Wettbewerber und Konsumenten sind mehr auf Begrenzung des Schutzes und weite Verbreitung des Immaterialguts gerichtet.

Das eigentliche Kernproblem des Immaterialgüterrechts besteht daher in der Herstellung des „richtigen“ Niveaus an Schutz, wobei sich dies sowohl in der Eingrenzung des Schutzgegenstands als auch der Bestimmung des Schutzzumfangs niederschlägt. Da die Ökonomie keine große Hilfestellung bei der Bestimmung des optimalen „Fine Tunings“ geben kann, bleibt es allein der gesetzgeberischen Wertung überlassen, einen aus seiner Sicht **gerechten Interessenausgleich** herzustellen. Die technische Entwicklung hat dabei in den letzten 20 Jahren zu einer fortdauernden Stärkung der Interessen der Rechteinhaber geführt.

## 1.2. Übergreifende Regelungsfragen

Bei der Ausgestaltung der Schutzrechte stellen sich bestimmte Regelungsfragen, die übergreifend für jedes der verschiedenen Immaterialgüterrechte von Bedeutung sind. Man muss sich insoweit wieder vergegenwärtigen, dass der Gesetzgeber nicht wie bei körperlichen Gegenständen von einem vorhandenen Schutzgegenstand ausgehen kann, an dem nur die Eigentumsrechte ausgestaltet werden müssen. Vielmehr muss der Gesetzgeber im Immaterialgüterrecht bereits den **Schutzgegenstand** genau bestimmen und eingrenzen. Darüber hinaus muss er die sich aus einer Verletzung des Schutzrechts ergebenden Rechte bestimmen und eingrenzen und so den Schutzzumfang bestimmen.

Dabei geht es zum einen um die „**äußere**“ Grenze des Schutzgegenstands. Bspw bestimmt § 1 Abs 2 MuSchG ein geschütztes Muster als

*„Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insb aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.“*

Darüber hinaus werden aber innerhalb des so definierten Schutzgegenstands wiederum bestimmte Bereiche „herausgeschnitten“, die frei bleiben sollen.

*§ 1 Abs 2 PatG führt eine Reihe solcher Ausschlussstatbestände auf, zB Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele und geschäftliche Tätigkeiten oder die Wiedergabe von Informationen.*

Bei dieser „**inneren**“ Grenze des Schutzgegenstands besteht vor allem ein Allgemeininteresse an freiem Zugang, das entweder auf Förderung des wissenschaftlichen oder technischen Fortschritts gerichtet ist oder auch eine Behinderung wirtschaftlicher Tätigkeit verhindern soll, wie etwa die Ablehnung eines Schutzes von neuen Geschäftsmodellen und wirtschaftlichen Konzepten.

Weiterhin müssen die ausschließlichen Rechte genau definiert werden, um den **Schutzzumfang** zu bestimmen. Dabei stehen die ökonomischen Verwertungsrechte im Vordergrund, ergänzt durch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, vor allem im Urheberrecht. Auch hinsichtlich dieses Schutzzumfangs besteht ein „Schachtelsystem“. Aus

den allgemein bestimmten Verwertungsrechten werden dann wieder bestimmte Bereiche „herausgeschnitten“. Dazu gehört etwa die Benutzung eines geschützten Musters zu privaten Zwecken, für Versuchszwecke oder Zitierung in der Lehre nach § 4a MuSchG. Ein weiteres bekanntes Beispiel ist die Befugnis zur Erstellung von Kopien für private Zwecke bei urheberrechtlich geschützten Werken nach § 42 UrhG.

Ein wichtiges für alle Schutzrechte grundlegendes Prinzip ist der **Erschöpfungsgrundsatz**. Er dient dem Interesse an der Verkehrsfähigkeit des Gutes. Wenn der Rechteinhaber durch Erstvermarktung des Gutes seinen „Lohn“ erhalten hat, soll die weitere Verbreitung des geschützten Guts nicht mehr von seiner Zustimmung abhängig sein. Ansonsten müssten bei gebrauchten Gegenständen immer wieder Nachforschungen über die Rechtesituation angestellt werden. Die Erschöpfung erfasst – je nach Schutzsystem – die Verwertungsrechte in unterschiedlichem Umfang. Im Urheberrecht ist nur das Verbreitungsrecht nach § 16 UrhG betroffen.

**Beispiel:** *Ein wichtiger aktueller Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes sind Parallelimporte. Ein inländischer Markeninhaber kann den Import von in Europa auf den Markt gebrachten gekennzeichneten Produkten nicht mehr mithilfe seines Markenrechts abwehren. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings im Interesse der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 36 AEUV gewisse Ausnahmen, etwa beim Umverpacken von Arzneimitteln.*

Eine weitere *Regelungsfrage betrifft die formalen Voraussetzungen* für einen Rechtserwerb. Formalien dienen vor allem der Rechtsklarheit und -sicherheit. Im Patentrecht als besonders starkem Schutzrecht bestehen die weitestgehenden Anforderungen. Der Erfinder muss eine Patentschrift einreichen, die auf Einhaltung der formalen und inhaltlichen Schutzvoraussetzungen geprüft wird. Am Ende steht die Patenterteilung als Verwaltungsakt. Es handelt sich zwar um ein zeit- und kostenintensives Verfahren. Der Erfinder hat aber bei Erteilung des Patents Klarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestehens des Schutzrechts.

Am anderen Ende steht das Urheberrecht. Für dessen Erwerb bedarf es **keinerlei formale** Voraussetzungen. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werks. Sollten jedoch die materiellen Schutzvoraussetzungen nicht bestanden haben, wird das Gericht in einem Verletzungsprozess die Klage mangels Bestehens eines Schutzrechts abweisen. Der Verzicht auf Formalien wird also mit einer gewissen Rechtsunsicherheit erkaufte. Diese besteht im Übrigen auch für potenzielle Verletzer, da das Patentregister auch eine Publizitätsfunktion hat, die beim Urheberrecht entfällt. Allerdings ist aufgrund der Möglichkeiten von Doppelschöpfungen im Urheberrecht die Gefahr einer unbewussten Verletzung älterer Rechte gering. Zwischen diesen beiden Polen steht das Markenrecht, das eher einem bloßen **Registrierungssystem** angenähert ist. Dieses erfordert zwar eine Anmeldung und beinhaltet eine eingeschränkte Prüfung. Am Ende steht aber eine Registrierung, die längst nicht so zeit- und kostenaufwändig ist wie der Erwerb eines Patents.

Zu bestimmen ist weiterhin auch der **Rechtsträger**, wobei Unterschiede zwischen den Schutzrechten durch deren Charakter begründet sind. Im Urheberrecht ist aufgrund der starken persönlichkeitsrechtlichen Komponente der Schöpfer immer der Rechteinhaber. Im Patent- und Markenrecht ist es der Anmelder. Im allein dem Inves-

tionsschutz dienenden Sui-generis-Schutz für Datenbanken ist es der Hersteller, der die Investitionen tätigt.

Zu regeln sind schließlich noch die **Rechtsfolgen**, die sich aus einer Verletzung der ausschließlichen Rechte ergeben. In der Praxis stehen die Unterlassungsansprüche im Vordergrund, da der Rechteinhaber sofort die weitere Verletzung unterbinden will. Daneben bestehen bei Verschulden auch Schadenersatzansprüche, wobei hier einige Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht gegeben sind. Wegen der Schwierigkeiten der Feststellung der genauen Schadenshöhe ist ein Schadensausgleich in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr gestattet. Alternativ werden aber auch die Herausgabe des entgangenen Gewinns oder die tatsächliche Schadensberechnung zugelassen. § 87 Abs 2 UrhG erlaubt weiterhin eine Schadenspauschalierung in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts.

**Weitere Ansprüche**, etwa Auskunftsansprüche oder auch Vernichtungsansprüche, begleiten diese Hauptansprüche. Neben den unmittelbar Handelnden werden in unterschiedlichem Umfang auch Hilfspersonen sowie bei Verletzungen in Betrieben auch der Unternehmer in die Haftung einbezogen. Hinzuweisen ist schließlich auch auf **strafrechtliche** Sanktionen, die in eingeschränktem Umfang zivilrechtliche Ansprüche begleiten können. Ein Strafverfahren kann in der Praxis auch zur Vorbereitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens hilfreich sein, etwa zur Beweisermittlung. Neben den individuellen Ansprüchen gibt es im Urheberrecht auch kollektive Institutionen, die im Interesse der Rechteinhaber die Rechtswahrnehmung bündeln und damit effektiver gestalten. Im Wettbewerbsrecht wird eine Gewinnabschöpfung von Kleinstbeträgen in einer Vielzahl von Fällen diskutiert, wie sie im deutschen Recht in § 10 dUWG eingeführt wurde.

Nur rudimentär geregelt ist in den jeweiligen immaterialgüterrechtlichen Gesetzen die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten (**Lizenzrecht**). Die einzelnen Regelungen werden dann ergänzt durch allgemeine Vorschriften aus dem Vertragsrecht. Im Einzelnen ist hier noch vieles unklar und umstritten.

## 2. Wettbewerbsrecht als Rahmen

Das Wettbewerbsrecht hat das Ziel, die Wettbewerbsfreiheit zu sichern und den **Wettbewerb als Institution** zu erhalten. Zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne gehören das UWG und das Kartellrecht. Beide Regelungsbereiche haben unterschiedliche Zielsetzungen, stehen aber in einem Funktionszusammenhang und weisen viele Überschneidungen auf. Das Lauterkeitsrecht (UWG) soll die Einhaltung von Mindestregeln sicherstellen und damit eine gewisse Qualität des Wettbewerbs herstellen. Wie im Sport müssen für alle Teilnehmer gewisse Rahmenregeln gelten, innerhalb derer sich der Wettbewerb entfalten kann. Die schwierige Frage ist jeweils, wie eng der rechtliche Rahmen gezogen werden und wieweit der Eingriff im Einzelfall gehen soll. Das Kartellrecht dient der Freiheit des Wettbewerbs und will vor allem dessen Funktionsfähigkeit sichern. Dabei geht es um die Sicherung der Existenz von Wettbewerb gegen eine Vermachtung des Marktes durch Monopole und sonstige künstliche Beschränkungen.

### 3. Systematischer Überblick

Das **Gesamtsystem** lässt sich unterteilen in das Wettbewerbsrecht einerseits und das Immaterialgüterrecht andererseits. Dem Immaterialgüterrecht werden die verschiedenen Schutzsysteme zugeordnet. Für jedes Schutzrecht besteht eine eigene gesetzliche Regelung, die Schutzvoraussetzungen und -umfang recht detailliert regeln. Das Immaterialgüterrecht wird traditionell noch einmal unterteilt in gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht. Erstere dienen der Förderung von Leistungen im gewerblichen Bereich, während das Urheberrecht klassischerweise eher die „schönen Künste“ betraf. Diese Aufteilung ist heute überholt. Die „Urheberrechtsindustrien“ machen heute einen beträchtlichen und steigenden Anteil des BIP aus, und die Anwendung des Urheberrechts betrifft längst auch gewerbliche Bereiche.

Zu den **gewerblichen Schutzrechten** gehören das Patentrecht und das Gebrauchsmusterrecht, die Erfindungen auf technischem Gebiet erfassen. Das Gebrauchsmuster weist etwas geringere Schutzvoraussetzungen auf und wird daher auch als das „kleine Patent“ bezeichnet. Das Markenrecht schützt unterscheidungskräftige Zeichen, die Waren oder Dienstleistungen ihrer Herkunft nach bezeichnen sollen und auch in ihrem Wert geschützt sind. Das Musterschutzrecht erfasst die äußere Form von Produkten in ihrem Designaspekt, der für die Vermarktung von Produkten immer wichtiger wird. Das gleiche Produkt kann durch verschiedene Schutzrechte in unterschiedlichen Aspekten geschützt sein, die sich teilweise überschneiden können.

Das **Urheberrecht** schützt Formgestaltungen, die individuelle Elemente beinhalten. Dadurch wird ein weiter Bereich des Schaffens im Bereich Kunst, Literatur und Musik abgedeckt, wobei die gewerbliche Verwendung der jeweiligen Werke kein Ausschlussgrund für den Schutz darstellt. Vorbereitende und begleitende Leistungen, die keine kreative Leistung beinhalten, können durch die verwandten Schutzrechte erfasst sein. Dazu gehören die Rechte der ausübenden Künstler, aber auch der Schutz von Investitionen, etwa von Tonträgerherstellern oder von Investitionen in die Erstellung von Datenbanken. Gerade beim Schutz bloßer Investitionen besteht ein besonderer Konflikt zur Wettbewerbsfreiheit und zum dynamischen Wettbewerb, der vorstoßenden und nachahmenden Wettbewerb beinhaltet, was sich grds nicht mit der ausschließlichen Zuordnung von Investitionen verträgt.

Das **Wettbewerbsrecht** (UWG) unterscheidet sich grundlegend vom Immaterialgüterrecht dadurch, dass es nicht ausschließliche Verfügungsrechte an immateriellen Gütern verleiht, sondern Verhaltensregeln für die Marktteilnehmer aufstellt (Marktverhaltensrecht). Damit soll ein Rahmen geschaffen werden, der fairen Wettbewerb ermöglicht. Das UWG dient dem Schutz der Interessen der Mitbewerber, aber auch der Konsumenten sowie dem Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Wettbewerbsordnung. Es lässt sich grob unterteilen in den Schutz vor Irreführung sowie vor aggressiven Geschäftspraktiken. Für den Bereich des Konsumentenschutzes hat die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eine Liste von Verhaltensweisen vorgegeben, die ohne weitere Wertung als unlauter zu behandeln sind. Ansonsten basiert die rechtliche Bewertung im Einzelfall auf relativ generalklauselartigen Tatbeständen. Das UWG stellt im besonderen Maß Richterrecht dar, was angesichts der sich schnell